



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2006 vom 02.08.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Fassung der Euro-Glättungssatzung vom 02.08.2001 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Seite 2

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stuhr (Straßenreinigungssatzung) Seite 3

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Fassung der Euro-Glättungssatzung vom 02.08.2001 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab

1. Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 10 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung von Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen
 2. die Kosten für die Reinigung von Straßenteilstücken, die im Außenbereich verlaufen bzw. von öffentlichen Grünflächen begrenzt sind
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) 1977.
2. Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet.
- Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.
3. Sofern mehrere Grundstücke eine gemeinsame private Zuwegung zu einer reinigungspflichtigen Straße haben, ist die Gebühr für die tatsächlichen Kehrmeter auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten zu gleichen Anteilen zu verteilen.
 4. Die Reinigung erfolgt einmal wöchentlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2006 in Kraft.

Stuhr, den 30.03.2006
Bockhop
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung
der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der
Gemeinde Stuhr (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stuhr (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Das Straßenverzeichnis wird gemäß § 2 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung aktualisiert.

Folgende Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenname	Bezeichnung des zu reinigenden Straßenabschnittes
Diepholzer Straße	Gesamt
Marie-Curie-Straße	Von Hausnummer 1 bis Hausnummer 7 (einseitig)
Rodendamm	Gesamt (einseitig, im Bereich des Wendehammers Hausnummer 3 – 7 A beidseitig)

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Stuhr, den 30.03.2006
Bockhop
Bürgermeister